

RS OGH 1988/6/9 6Ob544/87, 6Ob580/88, 8Ob626/88, 2Ob551/90, 3Ob606/90, 1Ob633/90, 9Ob713/91, 2Ob506/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.06.1988

Norm

ABGB §1042 C1

ABGB §1418

Rechtssatz

Leistet ein Dritter den gesetzlichen Unterhalt in der Erwartung des Ersatzes vom Unterhaltsschuldner, so ist die Unterhaltsverpflichtung im Umfang der erbrachten Leistung erloschen. Dem Leistenden steht - außer bei Schenkungsabsicht - der Anspruch nach § 1042 ABGB gegen den Unterhaltpflichtigen zu.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 544/87

Entscheidungstext OGH 09.06.1988 6 Ob 544/87

Verstärkter Senat; Veröff: SZ 61/143 = EvBl 1988/123 S 596 = ÖA 1988,79 = EFSIg 25/3 = JBI 1988,586 (zustimmend Pichler); hiezu Hoyer JBI 1989,199

- 6 Ob 580/88

Entscheidungstext OGH 07.07.1988 6 Ob 580/88

Veröff: ÖA 1990,15

- 8 Ob 626/88

Entscheidungstext OGH 15.09.1988 8 Ob 626/88

- 2 Ob 551/90

Entscheidungstext OGH 09.05.1990 2 Ob 551/90

- 3 Ob 606/90

Entscheidungstext OGH 14.11.1990 3 Ob 606/90

Beisatz: Der Dritte kann nur nach § 1042 ABGB vorgehen, wenn der Unterhaltpflichtige von seiner Schuld befreit wurde. Der Anspruch kann nämlich nur entweder dem Unterhaltsberechtigten oder dem Drittzahlung zustehen.

(T1)

Veröff: SZ 63/202 = JBI 1991,309 (Apathy)

- 1 Ob 633/90

Entscheidungstext OGH 06.03.1991 1 Ob 633/90

Auch

- 9 Ob 713/91

Entscheidungstext OGH 23.10.1991 9 Ob 713/91

Auch; Veröff: SZ 64/148 = EvBl 1992/38 S 169 = RZ 1993/50 S 149 = ÖA 1992,25

- 2 Ob 506/93

Entscheidungstext OGH 25.02.1993 2 Ob 506/93

- 6 Ob 41/00y

Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 41/00y

Ähnlich; Beisatz: Im Fall der Verweigerung oder teilweisen Verweigerung angemessener Unterhaltszahlungen für ein Kind durch den geldunterhaltpflichtigen Elternteil ist es denkbar, dass der betreuende Elternteil für das Kind den Unterhalt leistet und sich dann vom geldunterhaltpflichtigen Elternteil Ersatz holen will. Der betreuende Elternteil kann daher unter Umständen (auch) von ihm zur Kapitalbeschaffung aufgewendete Zinsbeträge als Verwendungsausspruch gegen den geldunterhaltpflichtigen Vater geltend machen. Dem Kind selbst steht ein Anspruch auf Ersatz der von der betreuenden Mutter zu zahlenden Kreditzinsen nicht zu. (T2)

- 4 Ob 146/08m

Entscheidungstext OGH 20.01.2009 4 Ob 146/08m

Auch; Beisatz: Leistet der Dritte hingegen nicht in Erwartung des Ersatzes, so handelt es sich um einen bloßen Vorschuss, der den Unterhaltsschuldner nicht entlasten soll; der Anspruch des Berechtigten bleibt daher bestehen. (T3)

Beisatz: Eine solche „Drittleistung“ kann auch vom betreuenden Elternteil erbracht werden. (T4)

- 4 Ob 74/10a

Entscheidungstext OGH 13.07.2010 4 Ob 74/10a

Vgl

- 2 Ob 157/10t

Entscheidungstext OGH 05.05.2011 2 Ob 157/10t

Vgl aber; Zwischen der (allenfalls analog gewährten) Kondiktion nach § 1431 ABGB gegen den Empfänger der Leistung und dem Verwendungsanspruch nach § 1042 ABGB gegen den, der sich ? wenn auch nur vorläufig ? durch die Leistung des Verkürzten selbst einen Aufwand erspart hat, besteht Konkurrenz. Dabei sind der Empfänger der Leistung und der eigentlich Verpflichtete Solidarschuldner. Bem: Der Anspruch nach § 1042 ABGB setzt nicht die endgültige Befreiung des Schuldners voraus; siehe nunmehr RS0126987. (T5)

Veröff: SZ 2011/60

- 6 Ob 134/12t

Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 134/12t

Beisatz: Kann der betreuende Elternteil wegen der zwischenzeitig eingetretenen Volljährigkeit keinen Unterhaltsantrag im Namen des Sohnes stellen, scheidet die vorschussweise Zurverfügungstellung durch den leistenden Elternteil aus und ein Anspruch nach § 1042 ABGB steht dem Grunde nach zu. (T6)

- 1 Ob 179/12y

Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 179/12y

Vgl auch

- 3 Ob 42/14v

Entscheidungstext OGH 21.05.2014 3 Ob 42/14v

Auch; Beis wie T4

- 10 Ob 56/16g

Entscheidungstext OGH 11.11.2016 10 Ob 56/16g

Vgl auch

- 9 Ob 7/17w

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 9 Ob 7/17w

Auch

- 3 Ob 227/18f

Entscheidungstext OGH 19.12.2018 3 Ob 227/18f

Vgl

- 1 Ob 8/20p
Entscheidungstext OGH 21.01.2020 1 Ob 8/20p
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0020019

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at